

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Renner (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Kinderfest der rechtsextremen "Freien Kräfte Erfurt"

Die **Kleine Anfrage 877** vom 31. August 2010 hat folgenden Wortlaut:

Am 28. August 2010 veranstalteten die sogenannten Freien Kräfte Erfurt im Erfurter Ortsteil Wiesenhügel ein Kinderfest. Nach Augenzeugenberichten soll auch ein Fahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Melchendorf teilgenommen haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wer war Veranstalter des Kinderfestes und welchen rechtlichen Charakter trug das Kinderfest?
2. Welche Auflagen wurden gegebenenfalls für die Durchführung des Kinderfestes erlassen?
3. Fand das Kinderfest auf einer öffentlich gewidmeten Fläche statt? Wenn nein, wer ist Eigentümer der Fläche und wurde eine entsprechende Einverständniserklärung des Eigentümers abgegeben?
4. Trifft es zu, dass Feuerwehrangehörige mit einem Fahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Melchendorf an der Veranstaltung teilgenommen haben?
5. Welche Aufgaben bzw. Funktionen wurden durch die anwesenden Feuerwehrangehörigen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrfahrzeug in ihrer wahrnehmbaren Funktion als Angehörige der Feuerwehr wahrgenommen?
6. War die Teilnahme eines Fahrzeuges und von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr an dem Kinderfest durch die Strukturen der Freiwilligen Feuerwehr im Vorfeld bestätigt?
Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte dies?
Wenn nein, welche notwendigen Konsequenzen ergeben sich aus der Teilnahme von Feuerwehrangehörigen mit einem Feuerwehrfahrzeug?
7. Erfolgte eine Information bzw. Beteiligung des Ortsteilbürgermeisters und/oder Ortsteilrates durch die Ordnungsbehörde der Stadt Erfurt über die angemeldete Veranstaltung/Beteiligung im Zuge eines behördlichen Verfahrens?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Oktober 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Auf Grund der erst nach der Veranstaltung gewonnenen Erkenntnisse wird die Veranstaltung den "Freien Kräften Erfurt" zugerechnet.

Die als "Kinderfest für Sozialschwache" deklarierte Veranstaltung wurde als öffentliche Vergnügung im Sinne des § 42 Ordnungsbehördengesetz angezeigt. Als Veranstalter trat eine Privatperson auf, deren Zugehörigkeit zu den "Freien Kräften Erfurt" weder zum Zeitpunkt der Anzeige, noch im Rahmen ihrer Bemühungen, die Feuerwehr als Unterstützer zu gewinnen, erkennbar war.

Zu 2.:

Durch die Stadtverwaltung Erfurt wurden keine Auflagen erlassen.

Zu 3.:

Das Veranstaltungsgelände ist Eigentum der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft. Eine Nutzungserlaubnis wurde dem Ordnungsamt der Stadt Erfurt durch die als Veranstalter auftretende Privatperson vorgelegt.

Zu 4.:

ja

Zu 5.:

Dem offiziell angezeigten Charakter der Veranstaltung entsprechend, verfolgten die anwesenden Feuerwehrleute ausschließlich die Absicht, sich für sozial benachteiligte Kinder zu engagieren und diese aktiv für die Aufgaben der Feuerwehr zu begeistern.

Zu 6.:

Nein; ausschlaggebend für die unterbliebene Abstimmung war das Kriterium, dass das betreffende Fahrzeug für einen eventuell notwendigen Einsatz zur Verfügung gestanden hätte und gegebenenfalls direkt vom Veranstaltungsort ausgerückt wäre. Vor diesem Hintergrund und auf Grund des Umstandes, dass weder der tatsächliche Veranstalter noch dessen politische Gesinnung im Vorfeld erkennbar waren, wird die Notwendigkeit für Konsequenzen im engeren Sinne nicht gesehen.

Gleichwohl wurde der konkrete Fall zum Anlass genommen, eine Wehrführerinformation zu erstellen. Darin wird für die Stadt Erfurt ausdrücklich festgelegt, dass alle präventiven Maßnahmen, bei denen Personal und Technik der Feuerwehr außerhalb der gesetzlichen Vorgaben zur Aus- und Weiterbildung zum Einsatz kommen, im Vorfeld mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz abzustimmen sind. Darüber hinaus werden die Führungskräfte der Feuerwehr auch weiterhin im Umgang mit rechtsextremistischen Erscheinungsformen geschult. Hierbei sind auch die vom Thüringer Innenministerium im Jahr 2009 in Form einer Broschüre herausgegebenen Handlungsempfehlungen hilfreich.

Zu 7.:

nein

Prof. Dr. Huber
Minister